

Die neue Oberstufe – Individuell und kompetenzorientiert

Die rechtlichen Grundlagen

Wird derzeit durch das
Schulrechtsänderungsgesetz 2016
überarbeitet

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

www.bmbf.gv.at

Tel.: +43 1 531 20-0

Unter Mitarbeit von Klaus-Peter Haberl und Peter Krauskopf

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Cover: thinkstock.com/Dejan Ristovski

Wien, Oktober 2015

Inhalt

1 Die gesetzlichen Eckpunkte im Überblick	4
2 Rechtsquellen der neuen Oberstufe mit Erläuterungen	8
3 Auszug aus der Leistungsbeurteilungsverordnung	39
4 Auszug aus der Zeugnisformularverordnung und Anlagen	40
5 Anhang	46

1 Die gesetzlichen Eckpunkte im Überblick

Der folgende Überblick über die wichtigsten Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten soll eine erste Orientierung geben, um die Vertiefung in die Zusammenhänge und spezifische Fragestellungen zu erleichtern.

Grundintention

1. Semestrierung

- Rhythmus der Leistungserbringung in Anlehnung an die Hochschulen
- Verdichtung der Lernaktivität verhindert »Nachlernen ab Ostern«

2. Individualisierung und Eigenverantwortung

- Unterstützung durch Förderunterricht und Lernbegleitung bzw. Semesterprüfungen bei negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenständen (inkl. zwei Wiederholungsmöglichkeiten)
- Erweitertes System der Frühwarnung (Winter- und Sommersemester sowie Verbindung mit individueller Lernbegleitung)
- Begabungsförderung: Vorgezogene Prüfungen und Überspringen von Pflichtgegenständen eines Schuljahres (ausgenommen in »Bewegung und Sport«), vorgezogene Teilprüfungen der Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung

Regelungen

1. Grundsätzliches

- Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), Kundmachung mit BGBl. I Nr. 9/2012, geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013 und BGBl. I Nr. 38/2015
- Änderung der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2015
- Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 153/2015
- Geltungsbereich: für zumindest dreijährige mittlere und höhere Schulen ab der 10. Schulstufe
- Keine Änderungen bis zum Ende der **9. Schulstufe**
- In-Kraft-Treten mit 1. September 2017
- **Semestrierung** ab der 10. Schulstufe (6. Klasse AHS bzw. II. Jahrgang / 2. Klasse BMHS und Bildungsanstalt, 1. AUL): Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des Lehrplans sind den einzelnen Semestern zugeordnet und in diesen zu unterrichten.
- Fertigstellung der semestrierten Lehrpläne bis September 2016
- **Jahrgangsmodell** wird beibehalten

- **Frühwarnung** (ab November bzw. ab März/April): Im Rahmen des Frühwarngespräches mit den betroffenen Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten werden Fördermaßnahmen und die Möglichkeit der individuellen Lernbegleitung (ILB) erörtert.

2. Individuelle Lernbegleitung (ILB)

- Rechtsgrundlage: §§ 19a, 55c SchUG
- Lernbegleitung durch eigens ausgebildete Lehrer/innen der Schule (wobei von der Lernbegleiterin bzw. dem Lernbegleiter zu entscheiden ist, in welchen Fällen Einzelgespräche erforderlich sind und in welchen Fällen Kleinstgruppen gebildet werden können) (kein gegenstandsbezogener Förderunterricht)
- Lernbegleitung = Individuelle Begleitung und Unterstützung von Schüler/innen in ihrem Lernprozess.
- Maximal 40 ILB-Stunden je Klasse je Schuljahr möglich (BMBF-687/0009-III/Pers. Controlling/2014)
- Zusätzliche Abgeltung je abgehaltener Betreuungsstunde

3. Semesterzeugnis

- Rechtsgrundlage: § 22a SchUG
- nach jedem Winter- und Sommersemester wird ein Semesterzeugnis ausgestellt (statt Schulnachricht und Jahreszeugnis)
- Für jedes »Nicht genügend« (NG) bzw. »Nicht beurteilt« (NB) sind in einem **Beiblatt** zum Semesterzeugnis die nicht erreichten Bildungs- und Lehraufgaben bzw. Lehrstoffe einzutragen, die auch den Stoffumfang der Semesterprüfung bilden.
- Jedes »Nicht genügend« bzw. »Nicht beurteilt« muss durch eine Semesterprüfung ausgebessert werden.

4. Semesterprüfung (nach nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilten Semestern)

- Rechtsgrundlage: § 23a SchUG
- Schüler/innen, die in einem oder mehreren Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen in einem Semester mit »Nicht genügend« oder nicht beurteilt wurden, sind berechtigt, in diesen Unterrichtsgegenständen eine Semesterprüfung abzulegen.
- **Innerhalb von zwei Semestern** sind pro Gegenstand eine Semesterprüfung und zwei Wiederholungen der Semesterprüfung möglich (d.h. »Nicht genügend« aus dem 3. Semester können durch Semesterprüfungen und deren Wiederholungen im 4. und/oder 5. Semester ausgebessert werden).
- **Weitere Möglichkeit zum Antritt zu Semesterprüfungen** für max. drei nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilte Pflichtgegenstände der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe in den Zeiträumen zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen. Diese Möglichkeit besteht nicht für NG/NB aus den letzten zwei Semestern vor den abschließenden Prüfungen.
- »Nicht genügend« (NG) bzw. »Nicht beurteilt« (NB) aus dem **letzten Semester** (Sommersemester der letzten Schulstufe) können zwischen Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und Beginn der Klausurprüfung, d.h. noch vor den abschließenden Prüfungen ausgebessert werden. Wird/Werden diese **Semesterprüfung/en** nicht erfolgreich abgelegt, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit der Semesterprüfung(en) an den Tagen der Wiederholungsprüfung.
- Der **Prüfungsstoff** ist dem Beiblatt zum Semesterzeugnis zu entnehmen.
- **Prüferin bzw. Prüfer** für die Semesterprüfung und deren erster Wiederholung ist grundsätzlich die zuletzt unterrichtende Lehrperson oder ein/e vom Schulleiter / von der Schulleiterin zu bestellender fachkundiger Lehrer / zu bestellende fachkundige Lehrerin.

- Schüler/innen haben ab der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung ein **Vorschlagsrecht** bezüglich der Prüferin / des Prüfers.
- Die Prüfungen können **im Unterricht oder**, wenn es dem Prüfer bzw. der Prüferin in Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf zweckmäßig erscheint, auch **außerhalb** des Unterrichts stattfinden. (Bei Prüfungen außerhalb des Unterrichts wird eine organisatorische Absprache unter den Prüfer/innen zweckmäßig sein.)
- Falls die Semesterprüfung nicht bestanden wird, besteht eine **Frist** von mindestens vier Wochen, bis eine Wiederholung der Prüfung durchgeführt werden kann.
- Die Beurteilung des Pflichtgegenstandes erfolgt nach positiv absolvierter Semesterprüfung unter Einbeziehung der sonstigen Leistungen. Die **Gesamtbeurteilung** darf daher nicht besser als »Befriedigend« lauten.
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler darf an einem Tag zu maximal zwei Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen antreten (siehe LBVO § 23)

5. Aufstiegsberechtigung und Klassenwiederholung

- **Aufsteigen** dürfen die Schüler/innen grundsätzlich dann, wenn am Ende des Unterrichtsjahres die Semesterzeugnisse in Pflichtgegenständen nicht mehr als zwei negative Semesterbeurteilungen bzw. nicht mehr als zwei Nichtbeurteilungen aufweisen.
- **Einmaliger Aufstieg** bei drei «Nicht genügend» bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenständen möglich (Klassenkonferenzbeschluss und Mitteilungspflicht).
- Im Rahmen der **Beurteilungskonferenz** im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres erfolgt die Entscheidung über den Aufstieg/Nicht-Aufstieg in die folgende Schulstufe.
- Sofern Semesterprüfungen an den für die Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** vorgesehenen Tagen abgehalten werden, sind sie der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Nach Abhaltung der Semesterprüfungen an diesen Tagen ist über den Aufstieg/Nicht-Aufstieg in die folgende Schulstufe zu entscheiden.
- Bei Klassenwiederholung bleiben **positive Noten** erhalten, können jedoch verbessert werden.
- Die Schüler/innen können im Fall der Klassenwiederholung bei der Schulleitung einen Antrag auf **Befreiung von einzelnen Gegenständen** stellen, die bereits positiv absolviert wurden, damit die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.

6. Abschließende Prüfungen

- **Antritt** nur ohne »Nicht genügend« (NG) bzw. »Nicht beurteilt« (NB) und an BMHS sowie BASOP mit absolviertem Praktikum möglich.
- Erst nach erfolgreicher Ablegung aller mit »Nicht genügend« bzw. nicht beurteilten Semesterprüfungen kann zum »**Nebentermin**« zu den abschließenden Prüfungen antreten werden. Dies gilt ebenso für NG/NB aus dem Wintersemester der letzten Schulstufe, wenn diese nicht durch Semesterprüfungen (bzw. deren Wiederholungen) im letzten Semester ausgebessert werden konnten.
- Werden die Voraussetzungen zum Antritt zu den abschließenden Prüfungen beim Haupt- bzw. »Nebentermin« auf Grund negativ beurteilter Semesterprüfungen aus den letzten beiden Semestern nicht erfüllt, so ist die letzte **Schulstufe zu wiederholen**.

7. Beendigung des Schulbesuchs

- In der neuen Oberstufe erfolgt eine Beendigung des Schulbesuchs (siehe § 33 SchUG) insbesondere
- nach negativer Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung, wenn keine Möglichkeit eines weiteren Antritts besteht

- nach negativer Beurteilung einer dritten Wiederholung einer Semesterprüfung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung bzw. an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen
- nach Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs (wie auch in allen anderen Schulstufen gültig)

8. Widerspruchsmöglichkeiten (siehe § 71 SchUG)

- Gegen den Beschluss des **Nicht-Aufsteigens**
- Gegen die **negative Beurteilung der zweiten Wiederholung** einer Semesterprüfung, sofern keine dritte Wiederholung vor der abschließenden Prüfung möglich ist
- Gegen die **negative Beurteilung einer dritten Wiederholung** einer Semesterprüfung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung bzw. an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen

2 Rechtsquellen der neuen Oberstufe mit Erläuterungen

Stand: September 2015

Die folgende kommentierte, tabellarische Darstellung der für die neue Oberstufe maßgeblichen Bestimmungen umfasst folgende Rechtsquellen:

- Schulorganisationsgesetz: BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 104/2015.
- Schulunterrichtsgesetz: BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 104/2015.
- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz: BGBl. 175/1966 idF BGBl. I Nr. 38/2015.
- Leistungsbeurteilungsverordnung: BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 153/2015.
- Zeugnisformularverordnung: BGBl. Nr. 415/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2015

Die Weglassung von nicht relevanten Teilen und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet.

Für die **Bezeichnung der Gesetzesmaterien** werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

- **SchOG** Schulorganisationsgesetz
- **SchUG** Schulunterrichtsgesetz
- **LufBschG** Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
- **LBVO** Leistungsbeurteilungsverordnung

Geltungsbereich	Erläuterungen zum besseren Verständnis
Geltungsbereich § 1 SchUG (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme deren in Semester gegliederte Sonderformen.	Die Bestimmungen des SchUG zur neuen Oberstufe gelten nicht für die in Semester gegliederten Sonderformen des SchOG. Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation sind dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) unterstellt. Hingegen sind Land- und forstwirtschaftliche Schulen im SchUG mit einbezogen und gelten hier als berufsbildende Schulen.

Kompetenzmodule, Beurteilungszeitraum, Semesterzeugnis	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Lehrpläne § 6 SchOG, § 5 LufBSchG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen haben die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze, als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe zu enthalten. Die letzte Schulstufe der genannten Schularten bildet ein Kompetenzmodul.</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten § 19 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2) Am Ende des ersten Semesters, ausgenommen der Vorschulstufe, der lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, ist für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Am Ende des ersten Semesters der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Wintersemester auszustellen.</p> <p>Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung § 22 SchUG</p> <p>(1) [...]</p> <p>Am Ende der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen</p>	<p>Die neue Oberstufe ist semesterorientiert. Ab der 10. Schulstufe bildet jedes Semester ein eigenes Kompetenzmodul mit einer Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoffe, in der die zu erreichenden Kompetenzen des Semesters und der entsprechende Lehrstoff angeführt sind. Die letzte Schulstufe besteht aus zwei Semestern, ist jedoch ein Kompetenzmodul.</p> <p>Der Beurteilungszeitraum ist das Semester. Am Ende jedes Semesters ist ein Semesterzeugnis auszustellen. Die rechtlichen Bestimmungen zum Semesterzeugnis sind im § 22a SchUG angeführt.</p> <p>Aufbaulehrgänge schließen an berufsbildende mittlere Schulen sowie Vorbereitungslehrgänge an. Im Schulorganisationgesetz (SchOG) ist zu den Aufbaulehrgängen keine Schulstufenzuordnung angeführt. Die neue Oberstufe gilt daher für Aufbaulehrgänge ab dem Wintersemester des I. Jahrganges.</p>

ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Sommersemester auszustellen.

Frühwarnsystem, Individuelle Lernbegleitung, Fördermaßnahmen

Erläuterungen zum besseren Verständnis

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten § 19 SchUG

[(1) ...]

(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit »Nicht genügend« zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April, im Falle von Praktika ab März, unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung [...] zu erarbeiten und zu vereinbaren.

[...]

Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.

Individuelle Lernbegleitung § 19a SchUG

(1) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen können Schüler, hinsichtlich derer im Rahmen des Frühwarnsystems (§ 19 Abs. 3a) oder zu einem späteren Zeitpunkt eine individuelle Lernbegleitung von einem unterrichtenden Lehrer und vom Schüler als zur Verbesserung der gesamten Lernsituation zweckmäßig erachtet wird, insbesondere während der Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen in ihrem Lernprozess begleitet werden.

Im Fall einer drohenden negativen Semesterbeurteilung ist somit ab November bzw. ab April frühzuwarnen. Für das Sommersemester ist der April-Termin an Schulen, an denen Praktika zu absolvieren sind, zu spät, so dass dort allfällige Frühwarnungen bereits ab März ausgesprochen werden können – betrifft den BMHS-Bereich.

Im Rahmen des beratenden Gespräches ist auch die Möglichkeit zur Unterstützung durch eine individuelle Lernbegleitung in Betracht zu ziehen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie eine auf individuelle Bedürfnisse und Begabungen abgestimmte professionelle Begleitung in ihrem Lernprozess stellen einen Schwerpunkt der Neuordnung der neuen Oberstufe dar.

Es ist daher erforderlich, Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen und/oder Lernschwächen, welche unterschiedlichste Ursachen haben können, nicht nur zu fördern, sondern auch zu begleiten → individuelle

<p>(2) Die Entscheidung über die individuelle Lernbegleitung (Einrichtung, Dauer, vorzeitige Beendigung) hat der Schulleiter, an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand, nach Beratung mit dem Klassen- oder Jahrgangsvorstand zu treffen. Die vorzeitige Beendigung der individuellen Lernbegleitung kann vom Lernbegleiter oder vom Schüler wegen bereits erreichten Zieles oder zu erwartender Erfolglosigkeit der individuellen Lernbegleitung verlangt werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen. Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen (insbesondere von Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen. In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen zu führen und Lernüberprüfungen durchzuführen.</p>	<p>Lernbegleitung. Ziel ist es bessere schulische Ergebnisse, eine höhere Leistungsbereitschaft sowie ein Senken der Repetent/innenzahl zu erreichen.</p> <p>Grundlage für die individuelle Lernbegleitung ist das Feststellen von Leistungsdefiziten im Rahmen der Frühwarnung oder zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Die individuelle Lernbegleitung stellt eine umfassende Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers dar, die u.a. die Entwicklung von Lernstrategien, die Unterstützung durch methodisch-didaktische Hinweise, die Steigerung der Lernmotivation zum Ziel hat.</p> <p>Die individuelle Lernbegleitung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit. Es liegt im Ermessen der Lernbetreuerin bzw. des Lernbetreuers zu beurteilen, inwieweit die Betreuung in Gruppen von bis zu drei Schülerinnen bzw. Schülern erfolgen kann oder in Einzelbetreuung zu erfolgen hat, um die Ziele der Lernbegleitung zu erreichen.</p> <p>Die Begleitung endet bei Erreichung der Zielvereinbarung. Ein vorzeitiger Abbruch der Lernbegleitung ist seitens der Schülerin bzw. des Schülers oder der Lernbegleiterin bzw. des Lernbegleiters wegen vorzeitiger Zielerreichung oder zu erwartender Erfolglosigkeit möglich.</p> <p>Für die individuelle Lernbegleitung stehen Ressourcen im Ausmaß von maximal 40 Betreuungsstunden je betroffener Klasse und je Schuljahr zur Verfügung (BMBF-687/0009-III/Pers.Controlling/2014). Für die Planung, Steuerung und Kontrolle der den Schulen für die individuelle Lernbegleitung zur Verfügung stehenden Mittel sind die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien (Schulaufsicht) in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen zuständig und es gilt, den genannten Parameter über alle Klassen des Bundeslandes im Schnitt nicht zu überschreiten. Dies bedeutet, dass im Schnitt je Klasse 40 Einzelstunden an individueller Lernbegleitung besoldungswirksam je Schuljahr abgerechnet werden können. Dieser</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Pflichten der Schüler § 43 SchUG</p> <p>(1) [...]</p> <p>Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.</p> <p>Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 SchUG</p> <p>(1) [...]</p> <p>Weiters haben sie die Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und sie selbst betreffende Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.</p>	<p>Wert kann im Ausgleich durch die Schulbehörde erster Instanz je Klasse und je Schule über- oder unterschritten werden, was von den Klassengrößen, aber auch von der spezifischen Leistungscharakteristik der Schülerinnen und Schüler der Klasse (der Schule) abhängen kann. Wird in einem Bundesland durch das BMBF eine Überschreitung festgestellt, werden Mittel im Ausmaß der ungerechtfertigten Überschreitung vom BMBF im darauffolgenden Schuljahr einbehalten.</p> <p>Die technische Abwicklung der individuellen Lernbegleitung erfolgt in der Unterrichtsverwaltungssoftware UNTIS als Sondereinsatz.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Lernbegleiter	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Lernbegleiter § 55c SchUG</p> <p>(1) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand, Lehrer mit</p>	<p>Als Lernbegleiterin bzw. Lernbegleiter kommen grundsätzlich alle Lehrerinnen und Lehrer einer Schule in Betracht. Absolvent/innen des BMBF-Schulungsprogramms ILB, welches an</p>

der individuellen Begleitung und Unterstützung von Schülern in ihrem Lernprozess zu betrauen (Lernbegleiter).

(2) Vor der Betrauung eines Lehrers mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung gemäß § 19a sind der in Betracht gezogene Lehrer sowie der betreffende Schüler zu hören und ist den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit einzuräumen.

(3) Sofern er es zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 19a für erforderlich erachtet, ist der Lernbegleiter berechtigt, die Einberufung von Lehrerkonferenzen anzuregen und an Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Lernbegleiter hat die für die Dokumentation seiner Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Vom Schüler angefertigte Arbeiten sind den Aufzeichnungen über die Lernbegleitung nach Möglichkeit anzuschließen.

Schulgemeinschaftsausschuss § 64 SchUG

[(1) ...]

(13)
[...]

Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. anderer Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Lernbegleiter, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen

allen Pädagogischen Hochschulen angeboten wird, werden bevorzugt mit der Funktion der Lernbegleiterin bzw. des Lernbegleiters betraut. Darüber hinaus ist ein hohes Maß an pädagogischer Kompetenz im Umgang mit lernschwachen Schülerinnen und Schülern von besonderer Bedeutung.

Vor der Betrauung von Lernbegleiter/innen sind insbesondere die Wünsche der Schülerin bzw. des Schüler zu erfragen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, da die individuelle Lernbegleitung, um effizient zu sein, das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lernbegleiterin bzw. Lernbegleiter als Basis für ein wirkungsvolles Zusammenarbeiten erfordert.

Die Lernbegleiterin bzw. der Lernbegleiter soll der Schülerin bzw. dem Schüler die motivationale Kraft geben, Lernreserven zu schaffen und zu nutzen. Es ist somit ihre bzw. seine Aufgabe, die Schülerin bzw. den Schüler im Lernprozess zu begleiten und nicht eine fachlich inhaltliche Unterstützung zu geben.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lernbegleiterin bzw. des Lernbegleiters sowie der Schülerin bzw. des Schülers als auch der gesamte ILB-Ablaufprozess – von der Betrauung über die Durchführung, einschließlich der erforderlichen Dokumentation, bis hin zur Beendigung – werden in der Spezialinformation zur individuellen Lernbegleitung näher dargestellt.

lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnissen, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Semesterzeugnis, Beiblatt zum Semesterzeugnis	Erläuterungen zum besseren Verständnis
--------------------------------------------------	----------------------------------------

<p>Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe § 20 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(10) Die Überschrift sowie Abs. 1 bis 4 und 6 gelten für die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Überschrift sowie in Abs. 1 und 2 unter »Schulstufe« ein Semester zu verstehen ist, 2. in Abs. 1 und 4 unter »Unterrichtsjahr« ein Semester zu verstehen ist, 3. Abs. 3 letzter Satz nicht Anwendung findet, 4. in Abs. 4 an Stelle des »Achtfachen« das »Vierfache« der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes zu verstehen ist und eine angemessene, kürzere als die vierwöchige Ferialpraxis vorgesehen werden kann und 5. in Abs. 6 unter »Unterrichtsjahr« das Sommersemester zu verstehen ist und die Klassenkonferenz am Ende des Wintersemesters in der letzten Unterrichtswoche vor den Semesterferien abzuhalten ist. <p>Semesterzeugnis § 22a SchUG</p> <p>(1) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist für jeden Schüler am Ende jedes Semesters ein Semesterzeugnis auszustellen.</p> <p>(2) Das Semesterzeugnis hat insbesondere zu enthalten:</p>	<p>Die Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung setzt sich aus jenen Lehrerinnen und Lehrern zusammen, die die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Die Konferenz über die Leistungsbeurteilungen des Wintersemesters ist in der letzten Unterrichtswoche vor den Semesterferien abzuhalten. Die Beratungen über die Leistungsbeurteilungen des Sommersemesters haben im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Sommersemesters stattzufinden.</p> <p>Sofern die Erfüllung der Aufgabe als Lernbegleiterin bzw. als Lernbegleiter es erfordert, ist diese bzw. dieser, nach § 55c Abs. 3 SchUG, ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Beurteilungskonferenz.</p> <p>In der neuen Oberstufe bezieht sich die Beurteilung der Leistungen auf ein Semester und ist damit für jedes Semester gesondert auszuweisen. In Folge ist ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ein eigenes Semesterzeugnis zu erstellen, welches sich hinsichtlich der darin aufzunehmenden Informationen am Jahreszeugnis orientiert.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Das Schuljahr und das Semester (Wintersemester, Sommersemester),
2. die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule,
3. die Personalien des Schülers,
4. die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges),
5. die Unterrichtsgegenstände des betreffenden Semesters und
 - a. die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20) oder
 - b. auf Verlangen die Beurteilung der im Rahmen eines allfälligen Unterrichtsbesuches gemäß § 26b oder einer allfälligen Semesterprüfung gemäß § 23b erbrachten Leistungen oder
 - c. im Fall der Wiederholung der Schulstufe die jeweils bessere Beurteilung der im Pflichtgegenstand erbrachten Leistungen und ein entsprechender Vermerk oder
 - d. im Fall der Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ein entsprechender Vermerk und im Fall der §§ 23b und 26b die Beurteilung der bei der Semesterprüfung bzw. im Rahmen des Unterrichtsbesuches erbrachten Leistungen,
6. die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule (§ 21 Abs. 1),
7. allfällige Beurkundungen über
 - a. die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen (§ 25) oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6),
 - b. die Zulässigkeit der Ablegung einer Semesterprüfung (§ 23a) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 27),
 - c. die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d),

Der Inhalt des Semesterzeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des § 22a SchUG bzw. der Zeugnisformularverordnung.

Über Semesterprüfungen nach § 23b SchUG bzw. über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände nach § 26b SchUG – siehe dazu Kapitel Begabungsförderung im Rahmen der neuen Oberstufe – wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt. Auf Verlangen ist die Beurteilung in das Semesterzeugnis zu übertragen.

8. die Feststellung, dass der Schüler das Semester mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn alle vorangegangenen Semesterzeugnisse in allen Pflichtgegenständen positive Beurteilungen aufweisen und der Schüler in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände des betreffenden Semesters mit »Sehr gut« und in den übrigen Pflichtgegenständen mit »Gut« beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit »Befriedigend« diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit »Sehr gut« über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen,
9. die Feststellung, dass der Schüler das Semester mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn alle vorangegangenen Semesterzeugnisse in allen Pflichtgegenständen positive Beurteilungen aufweisen und der Schüler in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit »Befriedigend« beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit »Sehr gut« aufweist wie mit »Befriedigend«,
10. im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung,
11. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassen- bzw. des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Für verbindliche und unverbindliche Übungen sind anstelle der Beurteilung Teilnahmevermerke in das Semesterzeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Semesterzeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit war (§ 11 Abs. 6, 6a, 6b oder 7).

(4) Wenn einem Schüler gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm auf sein Verlangen ein vorläufiges Semesterzeugnis auszustellen, welches anstelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) den Vermerk über die Stundung der Prüfung zu enthalten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist das vorläufige Semesterzeugnis einzuziehen und ein Semesterzeugnis im Sinne des Abs. 2 auszustellen.

(5) Auf einem Beiblatt zum Semesterzeugnis sind dann, wenn ein oder mehrere Unterrichtsgegenstände nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt wurden, diejenigen Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und Semesters zu benennen, die für die Nichtbeurteilung oder die Beurteilung mit »Nicht genügend« maßgeblich waren. Weiters können in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis des letzten Semesters von berufsbildenden Schulen die mit dem Abschluss der Schule verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

(6) Die Gestaltung des Zeugnisformulars für das Semesterzeugnis ist durch Verordnung des zuständigen Bundesministers nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

(7) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Semesterzeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf sein Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, wobei sich die Beurteilung auf die bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu beziehen hat.

Bei negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung eines Pflichtgegenstandes oder Freigegenstandes hat die Semesterprüfung (§23a SchUG) jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe zu umfassen, die am Beiblatt zum Semesterzeugnis angeführt wurden.

Die im jeweiligen Lehrplan im entsprechenden Semester des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes angeführte Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff sind in der entsprechenden Erfassungsmaske der Schülerverwaltungssoftware »Sokrates Bund« angeführt. Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat in der Folge diejenigen Kompetenzen der Bildungs- und Lehraufgaben und den entsprechenden Lehrstoff zu markieren (= auszuwählen), welche die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht erbracht hat bzw. die für die Beurteilung mit »Nicht genügend« maßgeblich waren. Diese markierten Bildungs- und Lehraufgaben und der dazugehörige Lehrstoff werden auf dem Beiblatt zum Semesterzeugnis angedruckt und ergeben den Prüfungsstoff der Semesterprüfung sowie deren Wiederholungen.

Im Falle von schulautonomen Lehrplänen haben die Organe der Schule selbst die jeweiligen Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff in der Schülerverwaltungssoftware »Sokrates Bund« zu erfassen.

Siehe dazu die Ausführungen zur Zeugnisformularverordnung (Auszug)

Semesterprüfung (Überblick)

Neben der individuellen Lernbegleitung stellt das Instrument der Semesterprüfungen die zweite wesentliche Maßnahme der neuen Oberstufe mit den Zielen der Senkung der Zahl der Schulstufenwiederholungen, der Dropout-Quote sowie der Begabungsförderung dar.

Dem entsprechend sind **zwei Arten von Semesterprüfungen** vorgesehen:

- **Semesterprüfungen gemäß § 23a SchUG** zur Ausbesserung einer negativen Semesterbeurteilung oder Nichtbeurteilung in einem oder mehrere Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen
- **Semesterprüfungen gemäß § 23b SchUG** zur Begabungsförderung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände

Voraussetzung für Semesterprüfungen ist die Semestergliederung der Lehrpläne in den Pflichtgegenständen ab der 10. Schulstufe von mindestens dreijährigen mittleren und höheren Schulen.

Durch das Instrument der Semesterprüfungen ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler mit negativer Semesterbeurteilung bzw. Nichtbeurteilung folgende Vorteile:

- Teil der Semesterprüfungen sind **nur jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe, die für die negative Beurteilung oder Nichtbeurteilung im jeweiligen Unterrichtsgegenstand und Semester ausschlaggebend waren.**
- Semesterprüfungen können **grundsätzlich zweimal wiederholt** werden. In bestimmten Fällen ist eine weitere Antrittsmöglichkeit gegeben (siehe § 23a Abs. 3 SchUG)
- **An einem Tag** können höchstens **zwei Semesterprüfungen** bzw. **Wiederholungen von Semesterprüfungen** abgelegt werden.
- Bis auf die Festlegung gemäß § 23a Abs. 3 SchUG, dass **zwischen der Semesterprüfung und der ersten Wiederholung der Semesterprüfung** sowie **zwischen der ersten und der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung mindestens vier Wochen** liegen müssen, und dem generellen zeitlichen Rahmen, dass Semesterprüfungen über einen nicht beurteilten oder mit »Nicht genügend« beurteilten Gegenstand binnen zwei Semestern abgelegt werden müssen, ist keine weitere Terminvorgabe für Semesterprüfungen gegeben. Damit ist eine hohe Flexibilität in der Wahl des Prüfungszeitpunktes, entsprechend dem Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers, gegeben.
- Ein **Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ist mit höchstens zwei negativen Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen in den Semesterzeugnissen einer Schulstufe** möglich. In besonderen Fällen ist ein Aufsteigen einmalig auch mit drei derartigen Feststellungen zulässig.
- **Negative Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen** aus dem Wintersemester können durch Semesterprüfungen und deren Wiederholungen im folgenden Sommersemester sowie zum Wiederholungsprüfungstermin im Herbst oder im folgenden Wintersemester ausgebessert werden. Negative Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Sommersemester können durch Semesterprüfungen zum Wiederholungsprüfungstermin im Herbst bzw. im folgenden Wintersemester sowie im darauf folgenden Sommersemester behoben werden.

Semesterprüfungen	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Semesterprüfung § 23a SchUG</p> <p>(1) Schüler ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, die in einem oder in mehreren Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen in einem Semester nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt wurden, sind berechtigt, in diesen Unterrichtsgegenständen eine Semesterprüfung abzulegen. Im Falle der Wiederholung von Schulstufen sind Semesterprüfungen über besuchte Unterrichtsgegenstände nicht zulässig; bereits absolvierte Semesterprüfungen schränken die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten (Abs. 7) allfälliger Semesterprüfungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand nicht ein.</p>	
<p>(2) Prüfer der Semesterprüfung sowie der erstmaligen Wiederholung derselben ist der den Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtende Lehrer oder ein vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen vom Abteilungsvorstand) zu bestellender fachkundiger Lehrer. Die Bestellung fachkundiger Lehrer als Prüfer für allenfalls weitere Wiederholungen von Semesterprüfungen hat auf Vorschlag des Schülers zu erfolgen; dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen.</p>	<p>Bei der Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers durch die Schulleitung (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen von der Abteilungsvorständin bzw. vom Abteilungsvorstand) wird der konkreten Situation besonderes Augenmerk zu schenken sein.</p> <p>Bei der Semesterprüfung gibt es keine Beisitzerin bzw. keinen Beisitzer.</p> <p>Zwingende Gründe können z. B. eine Karenzierung oder Krankheit der Prüferin bzw. des Prüfers sein.</p>
<p>(3) Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und 2. hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester abzuhalten. In höchstens drei nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilten Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe ist über die Zeiträume gemäß Z 1 und 2 hinaus eine Semesterprüfung (bis zu dritte Wiederholung) zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an 	<p>Semesterprüfungen sollen möglichst zeitnah zur negativen Beurteilung abgehalten werden. Zwischen Semesterprüfungen und der ersten Wiederholung von Semesterprüfungen sowie zwischen der ersten und zweiten Wiederholung von Semesterprüfungen haben zumindest vier Wochen zu liegen, wobei auch Ferienzeiten in diese Frist fallen können.</p> <p>Für maximal drei negativ oder nicht beurteilte Pflichtgegenstände der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe besteht die Möglichkeit, sie im Zeitraum zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen bzw. bis zu den Tagen der</p>

den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. Semesterprüfungen sowie Wiederholungen von Semesterprüfungen sind auf Antrag des Schülers anzuberaumen, wobei Wiederholungen zumindest vier Wochen nach der zuletzt abgelegten Prüfung anzuberaumen sind. Semesterprüfungen (einschließlich deren Wiederholungen) können auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und sind der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe einer Ausbildung sind zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung abzuhalten; eine einmalige Wiederholung dieser Semesterprüfung kann an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden. Die konkreten Prüfungstermine für Semesterprüfungen (einschließlich der Wiederholungen) sind vom Prüfer anzuberaumen.

Wiederholungsprüfungen der letzten Schulstufe zu absolvieren. Dieser Antritt in den genannten Zeiträumen kann sowohl die Semesterprüfung selbst (was eher nicht vorkommen wird) oder eine beliebige Wiederholung der Semesterprüfung sein. Eine Möglichkeit, diesen Antritt vorzuziehen, ist nicht gegeben. Auch besteht keine Möglichkeit einen vierten nicht oder negativ beurteilten Pflichtgegenstand ein drittes Mal zu wiederholen; die Schullaufbahn ist in diesem Fall beendet. Der Schülerin bzw. dem Schüler stehen zur Fortsetzung der Ausbildung die Berufstätigenformen bzw. der Externistenbereich offen.

Semesterprüfungen und deren Wiederholungen werden ausschließlich auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers anberaumt.

An einem Tag können höchstens zwei Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen abgelegt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungstermine durch die Prüferin bzw. den Prüfer werden die administrativen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (zu berücksichtigen sein. Dabei ist zu beachten, dass die Schülerin bzw. der Schüler in den beiden auf die negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung folgenden Semestern grundsätzlich drei Möglichkeiten (Semesterprüfung, erste Wiederholung, zweite Wiederholung) hat, diese auszubessern. Weiters ist die Vier-Wochen-Frist zwischen der Semesterprüfung und deren Wiederholungen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der Semesterprüfung führen die Erläuternden Bemerkungen zur Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 aus: »Semesterprüfungen finden im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts statt, sie werden – so wie andere Leistungsfeststellungen auch – vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin zweckmäßigerweise so in den Unterricht einzubauen sein, dass auch andere Schüler und Schülerinnen davon profitieren können.« Dies erscheint jedoch nicht in allen Fällen (vor allem bei mehreren Kandidaten und einer mündlichen

Prüfungszeit bis 30 Minuten oder den bis zu 300 Minuten dauernden praktischen Prüfungen), insbesondere bei Wiederholungen (noch dazu bei einer nicht in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrkraft) im nächsten Semester sinnvoll. Bei Ansetzen der Semesterprüfung zum Wiederholungsprüfungstermin wird die Semesterprüfung üblicherweise außerhalb des Unterrichts erfolgen.

Eine Zusammenlegung von mehreren (aufeinanderfolgenden) negativen Beurteilungen eines Unterrichtsgegenstandes zu einer (hier als Zahlwort) Semesterprüfung ist nicht zulässig.

Die individuelle Lernbegleitung umfasst auch die Beratung über den zweckmäßigen Termin von Semesterprüfungen, unter Berücksichtigung des individuellen Bildungsverlaufsplanes.

Negative Semesterbeurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen, die nur mehr durch eine dritte Wiederholung vor der abschließenden Prüfung positiv absolviert werden können (§ 23a Abs. 3 SchUG), werden durch eine Wiederholung einer höheren Schulstufe nicht getilgt.

Wurden die Semesterprüfung und die beiden Wiederholungen im Sommersemester über »Nicht genügend« oder Nichtbeurteilungen aus dem Wintersemester in der zu wiederholenden Schulstufe abgelegt, so ist der Gegenstand positiv absolviert und eine negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung durch die Wiederholung dieser Schulstufe getilgt.

Die Möglichkeit einer dritten Wiederholungsmöglichkeit von negativ beurteilten bzw. nichtbeurteilten Semesterprüfungen endet mit der vorletzten Schulstufe. In dreijährigen Schulformen ist dies die zweite Klasse bzw. der zweite Jahrgang, in fünfjährigen Schulformen der vierte Jahrgang. Für das Winter- und Sommersemester der letzten Schulstufe ist in dieser Hinsicht daher zu beachten:

(4) Die Aufgabenstellungen sowie die Prüfungsformen sind durch den Prüfer festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur im Fall lehrplanmäßig vorgesehener Schularbeiten zulässig ist. Mündliche und graphische Prüfungen haben zwischen 15 und 30 Minuten, praktische Prüfungen bis zu 300 Minuten zu dauern. Schriftliche Prüfungen haben höchstens 50 Minuten, im Fall lehrplanmäßig vorgesehener Schularbeiten mindestens 50 Minuten, jedoch nicht länger als die längste Schularbeit zu dauern.

- Letzte Schulstufe, Wintersemester – Besteht nach dem Ausschöpfen der drei Antrittsmöglichkeiten (im kommenden Sommersemester bzw. an den Tagen der Wiederholungsprüfungen) weiterhin eine negative Semesterbeurteilung bzw. eine Nichtbeurteilung aus diesem Semester, kann diese durch Wiederholen der Schulstufe getilgt werden.
- Letzte Schulstufe, Sommersemester – Besteht nach der Semesterprüfung, welche zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen abzulegen ist, und der Wiederholungsmöglichkeit (an den Tagen der Wiederholungsprüfungen) weiterhin eine negative Semesterbeurteilung bzw. eine Nichtbeurteilung aus diesem Semester, kann diese durch ein freiwilliges Wiederholen der Schulstufe getilgt werden.

Die Option einer dritten Wiederholung einer Semesterprüfung, die mit »Nicht genügend« bzw. nicht beurteilt wurden (§ 23a Abs. 3 SchUG), steht in keinem Zusammenhang mit dem Feststellen der Berechtigung zum Aufsteigen (§ 25 Abs. 10 SchUG).

Im Falle der Wiederholung von Schulstufen sind Semesterprüfungen über besuchte Unterrichtsgegenstände nicht zulässig.

Die Prüfungsform bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Semesterprüfung bzw. deren Wiederholung kann in mündlicher (15 bis 30 Minuten) bzw. schriftlicher (höchstens 50 Minuten, in »Schularbeitsfächern« mindestens 50 Minuten bzw. die längste Schularbeitsdauer) Form stattfinden. In »Nicht-Schularbeitsfächern« ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung möglich. In »Schularbeitsfächern« ist eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung möglich. Fachpraktische Prüfungen können bis zu 300 Minuten dauern.

(5) Die Semesterprüfung hat im betreffenden Unterrichtsgegenstand jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe zu umfassen, die am Beiblatt zum Semesterzeugnis benannt wurden.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Semesterprüfung erfolgt durch den Prüfer. Sie ist sodann unter Einbeziehung der im Semester in allen Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen höchstens mit »Befriedigend« als Leistungsbeurteilung für das betreffende Semester festzusetzen. § 18 Abs. 2 bis 8, Abs. 10 sowie Abs. 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt, findet Anwendung. Bei positiver Beurteilung verliert das betreffende Semesterzeugnis seine Gültigkeit; es ist einzuziehen und ein neues Semesterzeugnis auszustellen.

(7) Wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilte oder mit »Nicht genügend« beurteilte Semesterprüfungen dürfen zwei Mal, in höchstens drei Pflichtgegenständen drei Mal, Semesterprüfungen hinsichtlich des Sommersemesters der letzten Schulstufe jedoch nur einmal, wiederholt werden. Die vorstehenden Abs. finden Anwendung. Bei gerechtfertigter Verhinderung ist ein neuer Prüfungstermin möglichst zeitnah zum versäumten Termin anzuberaumen. Ungerechtfertigte Verhinderung führt zu Terminverlust.

(8) Der Prüfer hat Aufzeichnungen über den Verlauf der Semesterprüfung, insbesondere über die gestellten Fragen und die Beurteilung einschließlich der zur Beurteilung führenden Erwägungen zu führen.

Jede Semesterprüfung muss individuell auf die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgestimmt werden. Die im Beiblatt nicht erfassten Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe sind nicht Gegenstand der Semesterprüfung.

Eine positive Beurteilung ersetzt die bisherige Semesterbeurteilung, wobei entsprechend § 22 Abs. 9 der Leistungsbeurteilungsverordnung (Durchführung von Wiederholungsprüfungen) die Leistungsbeurteilung über das Semester einzubeziehen ist und die neue Beurteilung im besten Fall auf »Befriedigend« lautet. Dies bedeutet, dass die Semesterprüfung mit sämtlichen Noten beurteilt werden kann, die neue Semesterbeurteilung ist jedoch auf die Noten »Befriedigend«, »Genügend« bzw. »Nicht genügend« beschränkt.

Das Semesterzeugnis ist einzuziehen und mit der neuen Beurteilung neu auszustellen. Ist die Einziehung des Semesterzeugnisses deshalb nicht möglich, weil es in Verlust geraten ist, so hat lediglich die Ausstellung eines neuen Semesterzeugnisses zu erfolgen.

Ungerechtfertigte Verhinderung führt sowohl bei der Ablegung der Semesterprüfung als auch bei der Ablegung einer Wiederholung der Semesterprüfung zu einem Terminverlust.

Begabungsförderung – Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände § 23b SchUG

(1) Schüler ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind auf Antrag berechtigt, über einzelne Pflichtgegenstände (ausgenommen der Pflichtgegenstand »Bewegung und Sport«) der beiden folgenden Semester Semesterprüfungen zu absolvieren.

(2) Prüfer ist ein vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen vom Abteilungsvorstand) zu bestellender fachkundiger Lehrer.

(3) Die Prüfungstermine sind auf Antrag des Schülers vom Prüfer anzuberaumen.

(4) Die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände hat sämtliche Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu umfassen.

(5) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Semesterprüfung erfolgt durch den Prüfer. Sie gilt als Semesterbeurteilung des betreffenden Pflichtgegenstandes.

(6) Dem Schüler ist ein Zeugnis über die Semesterprüfung auszustellen, welches insbesondere zu enthalten hat:

1. Die Bezeichnung der Schule,
2. die Personalien des Schülers,
3. den Namen des Prüfers,
4. Zeit und Ort der Prüfung,
5. die Bezeichnung des Lehrplanes,
6. die Bezeichnung des Pflichtgegenstandes sowie des Semesters,
7. die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung sowie
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Prüfers und des Schulleiters oder (bei Abteilungsgliederung) des Abteilungsvorstandes sowie Rundsiegel der Schule.

Begabten Schülerinnen und Schülern soll es ermöglicht werden über einzelne Pflichtgegenstände des folgenden oder nächstfolgenden Semesters Semesterprüfungen abzulegen. Die Möglichkeit einer Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände soll nicht dazu führen, dass Bildungs- und Lehraufgaben bzw. Lehrstoff des Pflichtgegenstandes »Bewegung und Sport« in Form einer mündlichen Prüfung nachgewiesen werden können. Dies widerspricht der Intention dieses Gegenstandes. Daher wurde dieser von der Ablegung einer Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG ausgenommen.

Die Bestimmungen der Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände sind weitgehend jenen der Semesterprüfung gemäß § 23a SchUG nachgebildet. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist jedoch nicht vorgesehen. Die Semesterprüfung umfasst sämtliche Kompetenzbereiche des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und Semesters sowie den entsprechenden Lehrstoff.

Über die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände nach § 23b SchUG ist ein gemäß Anlage 13 Zeugnisformularverordnung zu gestaltendes Zeugnis auszustellen.

Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände können zum Vorziehen von Teilprüfungen im Rahmen der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung eingesetzt werden.

Die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b SchUG) schließt nicht aus, dass ein auf diese Weise bereits abgeschlossener Gegenstand dennoch (im Folgenden oder nächstfolgenden Semester) besucht wird

<p>(7) Wegen vorgetäuschter Leistungen nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilte Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände dürfen nicht wiederholt werden. Bei gerechtfertigter Verhinderung ist ein neuer Prüfungstermin möglichst zeitnah zum versäumten Termin anzuberaumen. Ungerechtfertigte Verhinderung führt zum Verlust des Rechts auf Ablegung der Semesterprüfung.</p> <p>(8) § 18 Abs. 2 bis 8, Abs. 10 sowie Abs. 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt, sowie § 23a Abs. 4 und 8 findet Anwendung.«</p>	<p>In diesen Fällen ist bei unterschiedlicher Leistungsbeurteilung die bessere Beurteilung in das Semesterzeugnis aufzunehmen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beendigung des Schulbesuchs	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Beendigung des Schulbesuches § 33 SchUG</p> <p>(1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 27) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.</p> <p>(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein</p> <p>[...]</p> <p>g) wenn er als Schüler einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule in mehr als drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe gemäß § 23a Abs. 3 zweiter Satz eine Semesterprüfung (bis zu dritte Wiederholung) zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung</p>	<p>Für den Fall, dass aus dem Zeitraum von der 10. bis zur vorletzten Schulstufe mehr als drei Semesterprüfungen »offen« sind bzw. zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6 SchUG) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23 SchUG) vorgesehenen Tagen abzulegen wären, ist die Beendigung des Schulbesuches auszusprechen. Der Umstand der Beendigung des Schulbesuches ist in diesem Fall auf dem Semesterzeugnis ersichtlich zu machen (Abs. 3); siehe dazu § 3 Abs. Z 15b der Zeugnisformularverordnung.</p>

<p>der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abzulegen hätte.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) oder dem Semesterzeugnis (§ 22a Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 Abs. 10) ersichtlich zu machen.</p>	<p>Gegen die negative Beurteilung der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Semesterprüfung kann von der Schülerin / dem Schüler ein Widerspruch eingebracht werden (§ 71 Abs. 2 lit. h SchUG).</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begabungsförderung/Organisation	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen § 8a SchOG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2b) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten jene Abweichungen von den verordnungsmäßigen Festlegungen zu treffen, welche das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b des Schulunterrichtsgesetzes) oder die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester (§ 26c des Schulunterrichtsgesetzes) oder eine bessere individuelle Förderung im Rahmen des Förderunterrichtes ermöglichen.</p>	<p>Durch die Maßnahme der §§ 26b und 26c SchUG soll keine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl (derzeit 20 vH von 30 Schülerinnen und Schülern) erfolgen. In Klassen mit einer Schülerzahl von 36 Schülerinnen und Schülern wird somit eine Teilnahme am Unterricht auch nur in einem Unterrichtsgegenstand durch eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler nur dann zulässig sein, wenn in diesem Gegenstand zumindest ein Platz frei ist.</p>

[...]

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen § 8a Abs. 2a LufBSchG

[(1) ...]

(2a) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten ab der 10. Schulstufe jene Abweichungen von den verordnungsmäßigen Festlegungen zu treffen, welche das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b des Schulunterrichtsgesetzes) oder die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester (§ 26c des Schulunterrichtsgesetzes) oder eine bessere individuelle Förderung im Rahmen des Förderunterrichtes ermöglichen.

[...]

Klassenschülerzahl §§ 43 Abs. 1b SchOG (AHS)

[(1) ... (1a)]

(1b) Abs. 1 gilt in den Fällen der Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem anderen Semester gemäß den §§ 26b und 26c des Schulunterrichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die auf Klassen bezogenen Schülerzahlen auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse beziehen und dass eine Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen einer Klasse durch den Schulleiter festzulegen ist.

[...]

Klassenschülerzahl §§ 57, 71, 100 und 108 SchOG (BMS, BHS, Bildungsanstalten)

[(1) ...]

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen der Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem anderen Semester gemäß den §§ 26b und 26c des Schulunterrichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die auf Klassen bezogenen Schülerzahlen auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse beziehen und dass eine Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen einer Klasse durch den Schulleiter festzulegen ist.

[...]

Klassenschülerzahl § 15 Abs 2 LufBSchG

[(1) ...]

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen der Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem anderen Semester gemäß den §§ 26b und 26c des Schulunterrichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die auf Klassen bezogenen Schülerzahlen auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse beziehen und dass eine Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen einer Klasse durch den Schulleiter festzulegen ist.

Kundmachung von Verordnungen § 129 SchOG

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Schule kund zu machen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule

Die Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation (Klassen- oder Gruppenzuweisungen) sollen möglichst frühzeitig bekannt sein (z. B. durch Vorsehen einer Anmeldefrist), damit die Umsetzung der Bestimmungen zur Begabungsförderung nicht an Ressourcen oder anderen organisatorischen Hürden scheitern.

Für die Fälle des Festlegens oder des Abweichens von Klassenschülerzahlen und Gruppengrößen sind standortbezogene Verordnungen vorgesehen. Es handelt sich dabei um Verordnungen, die sich nur auf eine konkrete Schule beziehen.

in Kraft. Nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

Kundmachung von Verordnungen § 33 LufBSchG

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Schule kund zu machen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

Begabungsförderung – Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände § 26b SchUG

(1) Schüler der 10. oder einer höheren Schulstufe an zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schulen, die über einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände im entsprechend höheren Semester zu besuchen.

(2) Das Ansuchen gemäß Abs. 1 ist bis zu einem vom Schulleiter festzulegenden Zeitpunkt zu stellen. Die Zuweisung zu einer bestimmten Klasse oder die Abweisung des Ansuchens hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

(3) Die im Rahmen des Unterrichtsbesuches erbrachten Leistungen sind vom unterrichtenden Lehrer zu beurteilen. Die Beurteilung gilt als Beurteilung für das betreffende Semester.

Nach den Bestimmungen des § 26b SchUG ist es möglich, einzelne Unterrichtsgegenstände in höheren Semestern (höchstens zwei Semester) zu besuchen, wenn im vorangegangenen Semester oder in den (beiden) vorangegangenen Semestern Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände erfolgreich abgelegt wurden.

(4) Dem Schüler ist ein Zeugnis über den Besuch des Unterrichtsgegenstandes oder der Unterrichtsgegenstände im betreffenden (höheren) Semester auszustellen, welches insbesondere zu enthalten hat:

1. Die Bezeichnung der Schule,
2. die Personalien des Schülers,
3. den Namen des unterrichtenden Lehrers,
4. die Bezeichnung des Lehrplanes,
5. die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes sowie des Semesters,
6. die Beurteilung der Leistungen sowie
7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Lehrers und des Schulleiters oder (bei Abteilungsgliederung) des Abteilungsvorstandes sowie Rundsiegel der Schule.

Fernbleiben vom Unterricht § 45 SchUG

[...]

[(4) ...]

Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester gemäß § 26c sein.

[...]

Begabungsförderung – Zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester § 26c SchUG

(1) Nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten kann für Schüler der 10. oder einer höheren Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schulen die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester auf Ansuchen ermöglicht werden.

Über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester (§ 26b SchUG) ist ein gemäß der Anlage 14 Zeugnisformularverordnung zu gestaltendes Zeugnis auszustellen.

Zum Zweck der Lernunterstützung bei der Vorbereitung auf eine Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände soll es möglich sein, auch zeitweise am Unterricht in einem höheren Semester teilzunehmen. Allenfalls kann dazu auch eine Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 45 SchUG erteilt werden.

(2) Das Ansuchen gemäß Abs. 1 ist bis zu einem vom Schulleiter festzulegenden Zeitpunkt zu stellen. Die Zuweisung zu einer bestimmten Klasse oder die Abweisung des Ansuchens hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

(3) Die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester dient der Vorbereitung auf die gemäß § 23b abzulegende Semesterprüfung. Die im Rahmen dieses Unterrichtsbesuches erbrachten Leistungen sind nicht zu beurteilen.

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen § 11 SchUG

[(1) ...]

(6b) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn

1. der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters eine Semesterprüfung gemäß § 23b erfolgreich abgelegt hat oder
2. diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters gemäß § 26b erfolgreich absolviert hat oder
3. er im Fall des Wiederholens der Schulstufe (§ 27) diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters vor dem Wiederholen der Schulstufe bereits erfolgreich absolviert hat und die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.

Die angeführten Bestimmungen der neuen Oberstufe sehen zwei Befreiungstatbestände vor:

- Begabte Schülerinnen und Schüler können über einzelne Unterrichtsgegenstände im Vorhinein Semesterprüfungen ablegen (§ 23b SchUG) und anschließend, nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten, den betreffenden Pflichtgegenstand gemäß § 26b SchUG »überspringen«. Unabhängig davon soll in diesen Fällen der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit erhalten bleiben beim Besuch des folgenden Semesters bzw. der folgenden Semester den bereits absolvierten Gegenstand zu besuchen oder vom Besuch befreit zu werden.
- Müssen Schülerinnen bzw. Schüler eine Schulstufe wiederholen, können sie sich durch die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen bereits erfolgreich absolvierten Pflichtgegenständen freie Kapazitäten schaffen, um Leistungsrückstände in anderen Unterrichtsgegenständen wettmachen zu können oder besonderen Begabungen und Interessen Raum zu geben. Wesentlich ist, dass die frei werdende Zeit für andere schulische Angebote zu nutzen ist.

Aufsteigen in die nächste Schulstufe, Wiederholen von Schulstufen	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Aufsteigen § 25 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(10) Die vorstehenden Abs. 1 bis 8 gelten nicht für Schüler von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ab der 10. Schulstufe. Diese Schüler sind ab der 10. Schulstufe dann zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn die Semesterzeugnisse über das Winter- und das Sommersemester der betreffenden Schulstufe in den Pflichtgegenständen insgesamt höchstens zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit »Nicht genügend« aufweisen. Bei insgesamt drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit »Nicht genügend« in Pflichtgegenständen kann die Klassenkonferenz unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 lit. c die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erteilen. Ein Aufsteigen mit insgesamt drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit »Nicht genügend« ist ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen höchstens einmal zulässig. Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erteilung der Berechtigung zum Aufsteigen sind den Erziehungsberechtigten unter ausdrücklichem Hinweis auf die einmalige Möglichkeit des Aufsteigens mit insgesamt drei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit »Nicht genügend« nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Das Feststellen der Berechtigung zum Aufsteigen erfolgt durch die Klassenkonferenz im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres und im Fall der Ablegung von Semesterprüfungen an den für die Wiederholungsprüfung vorgesehenen Tagen erforderlichenfalls nach deren Absolvierung. Relevant für die Feststellung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist, ist die Zahl der zum Zeitpunkt des Abhaltens der jeweiligen Klassenkonferenz offenen Beurteilungen mit »Nicht genügend« bzw. Nichtbeurteilungen des jeweiligen Schuljahres.</p> <p>Schülerinnen und Schüler sind ab der 10. Schulstufe grundsätzlich zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn deren Semesterzeugnisse in der betreffenden Schulstufe höchstens zwei Beurteilungen mit »Nicht genügend« oder Nichtbeurteilungen in Pflichtgegenständen aufweisen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler sind dann nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn die beiden Semesterzeugnisse am Ende des entsprechenden Schuljahres (einschließlich der nach den zu den Wiederholungsprüfungsterminen im Herbst ausgestellten Semesterzeugnisse) mehr als zwei negative Semesterbeurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen aufweisen.</p> <p>Bei drei negativen Semesterbeurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen ist unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG eine Leistungsprognose zu erstellen und sodann ist (durch die Klassenkonferenz) die Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen (= Wiederholen der Schulstufe) zu treffen. Ein Aufsteigen</p>

<p>Wiederholen von Schulstufen § 27 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2a) Abs. 2 gilt für Schüler ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ansuchen im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen, die eine Wiederholung der Schulstufe erforderlich erscheinen lassen, auch vom Lernbegleiter gestellt werden kann, 2. der Klassenkonferenz auch ein allenfalls bestellter Lernbegleiter (§ 55c) angehört, 3. es unerheblich ist, aus welchen Gründen ein Leistungsrückstand eingetreten ist, 4. eine Wiederholung auch der letzten Schulstufe zulässig ist und 5. die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Höchstdauer des Schulbesuches (§ 32) auch mehrmals zulässig ist. 	<p>mit drei negativen Beurteilungen ist jedoch nur einmal während der Schullaufbahn möglich. Eine nachweisliche Verständigung über den Beschluss der Klassenkonferenz sowie über den Umstand, dass ein weiteres Aufsteigen mit drei negativen Beurteilungen nicht mehr möglich sein wird, ist vorzunehmen.</p> <p>Bei mehr als drei negativen Semesterbeurteilungen ist die Schulstufe jedenfalls zu wiederholen.</p> <p>Beim freiwilligen Wiederholen einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2a SchUG sind grundsätzlich alle lehrplanmäßig vorgesehenen Gegenstände zu besuchen. Zulässig bleiben Befreiungen gemäß § 11 Abs. 6b SchUG, wenn die dadurch frei gewordene Zeit besser zur Umsetzung von Fördermaßnahmen genutzt werden kann. Positive Beurteilungen bleiben jedenfalls erhalten. Bessere Beurteilungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen treten an die Stelle der ursprünglichen (schlechteren) Beurteilung.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart § 29 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(2a) Abweichend von Abs. 2 ist für den Übertritt in die 11. oder eine höhere Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen § 25 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass das Semesterzeugnis in einem oder mehreren in den vorhergehenden</p>	<p>Bei Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe ist Voraussetzung, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein</p>

<p>Semestern der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtgegenständen eine Nichtbeurteilung oder eine Beurteilung mit »Nicht genügend« enthält, findet § 23a Anwendung.«</p> <p>[(3) ...]</p> <p>Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist der Übertritt in die gleiche Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) nach Maßgabe des § 27 Abs. 2a zulässig.«</p> <p>[(4) ...]</p> <p>Abs. 3 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.</p>	<p>»Nicht genügend« enthält. Dies gilt nicht für den Übertritt in die 3. Klasse von mittleren Schulen, ab der 3. Klasse von Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sowie ab dem III. Jahrgang von berufsbildenden höheren Schulen sowie ab der 11. Schulstufe an allgemeinbildenden höheren Schulen. Hier finden die Bestimmungen zur Semesterprüfung sowie zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit zwei negativen Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen in Pflichtgegenständen Anwendung.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschließende Prüfungen	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Prüfungstermine § 36 SchUG</p> <p>[(1) ...]</p> <p>(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die entsprechenden, lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind oder 2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden. <p>Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe«</p> <p>Zulassung zur Prüfung § 36a SchUG</p> <p>(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note »Nicht genügend« enthalten, 	<p>Durch die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b SchUG) können einzelne Unterrichtsgegenstände bis zu zwei Semester im Voraus abgeschlossen werden. Das kann zur Folge haben, dass solche Unterrichtsgegenstände am Ende der vorletzten Schulstufe abgeschlossen sind. Wenn es sich dabei um Gegenstände handelt, die mögliche Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung sind, ist ein vorzeitiges Antreten zur abschließenden Prüfung möglich. Analog kann vorgegangen werden, sofern der Unterrichtsgegenstand vor der Abschlussklasse positiv abgeschlossen wurde, d.h. in der letzten Schulstufe lehrplanmäßig nicht mehr vorgesehen ist.</p> <p>Das Antreten zur abschließenden Prüfung hat zur Voraussetzung, dass ab der 10. Schulstufe alle Pflichtgegenstände in allen Semestern beurteilt wurden und kein Pflichtgegenstand mit »Nicht genügend« abgeschlossen wurde. Zur Möglichkeit von vorgezogenen Teilprüfungen siehe § 36 Abs. 3 SchUG.</p>

<p>2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und</p> <p>3. die sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10 findet Anwendung.</p> <p>Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3 bleiben unberührt.</p>	<p>Grundsätzlich sind nur Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Ablegung der Hauptprüfung berechtigt, die sämtliche im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktika und Praktika absolviert haben. Es sind dabei die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 SchUG zu beachten – »Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.«</p> <p>Die Bestimmungen des § 36a Abs. 1 SchUG treten für dreijährige mittlere Schulen mit 1. September 2018, für vierjährige mittlere und höhere Schulen mit 1. September 2019 und für fünfjährige höhere Schulen mit 1. September 2020 in Kraft.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechtsmittel	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Verfahren § 70 SchUG</p> <p>(1) [...]</p> <p>c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, des Betreuungsteils an ganztägigen Schulen, das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester (§§ 11, 12, 12a, 26b, 26c),</p> <p>[...]</p> <p>g) Maßnahmen der Begabungsförderung (§§ 26, 26a, 26b, 26c),</p>	<p>Die Ergänzung des § 70 SchUG betrifft das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über das Überspringen eines Gegenstandes (§ 26b SchUG) sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht (§ 26c SchUG). Der Widerspruch gegen diese Entscheidungen richtet sich nach § 71 Abs. 1 SchUG. Für die Entscheidung über einen Antrag gemäß den §§ 26b und 26c SchUG werden regelmäßig rein schulinterne Abwägungen ausschlaggebend sein.</p>

Provisorialverfahren (Widerspruch)

§ 71 SchUG

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) Gegen die Entscheidung, [...]

h) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (§ 23a) nicht bestanden worden ist,

[...]

(7a) Im Falle des Abs. 2 lit. h hat die Schulbehörde erster Instanz die behauptete unrichtige Beurteilung der Semesterprüfung mit »Nicht genügend« bzw. deren Nichtbeurteilung wegen vorgetäuschter Leistungen zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, dass eine Nichtbeurteilung oder eine auf »Nicht genügend« lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer neuerlichen Semesterprüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters der Schulbehörde erster Instanz zuzulassen.

In § 71 Abs. 1 und 2 SchUG wird die Form der schriftlichen Einbringung von Widersprüchen unter Anlehnung an § 13 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) auf »jede technisch mögliche Form« ausgeweitet. Im Hinblick auf die mit dem Versand bzw. mit dem Empfang von E-Mails verbundenen Rechtsunsicherheiten ist die Einbringung von Widersprüchen durch E-Mail unzulässig.

Ein Widerspruch kann gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz eingebracht werden, wenn diese unter Anwendung des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe verweigert.

Gegen eine einzelne negative Semesterbeurteilung ist kein Widerspruch möglich. Das Anbringen einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. wegen Zweifel an einer richtigen Beurteilung) ist möglich.

Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Nichtbestehens der letztmöglichen Wiederholung einer Semesterprüfung ist möglich.

Schulversuche	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Schulversuche zur neuen Oberstufe § 132 SchOG</p> <p>An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen können die Bestimmungen zur neuen Oberstufe (§§ 8a, 43, 57, 71, 100, 108) dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 in den Schuljahren 2013/14 bis 2016/17 im Wege von Schulversuchen probeweise angewendet werden. Auf solche Schulversuche findet § 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.</p> <p>§ 78c SchUG</p> <p>(1) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen können in den Schuljahren 2013/14 bis 2016/17 im Wege von Schulversuchen nachstehende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 probeweise angewendet werden: §§ 11, 19, 19a, 20, 22, 22a, 23 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010), 23a, 23b, 25, 26b, 26c, 27, 29, 31e, 36, 36a (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010), 42, 43, 45, 51, 55b, 61, 64, 70, 71).</p> <p>(2) Auf Schulversuche gemäß Abs. 1 findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.</p> <p>§ 38 LufBschG</p> <p>In den Schuljahren 2013/14 bis 2016/17 können die Bestimmungen zur neuen Oberstufe (§§ 8a, 15) dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 im Wege von Schulversuchen probeweise angewendet werden. Auf solche Schulversuche findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.</p>	<p>Eine probeweise Anwendung der Regelungen der neuen Oberstufe ist ab dem Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahr 2016/17, ohne Prozentlimit, möglich.</p> <p>Die Bestimmungen des § 7 SchOG sehen für Schulversuche ansonsten u.a. ein Limit von 5 % der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet vor.</p>

Inkrafttreten	Erläuterungen zum besseren Verständnis
	<p>Die Bestimmungen zur neuen Oberstufe treten hinsichtlich der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 in Kraft. Für Schulformen, deren niedrigste Schulstufe höher ist als die 10. Schulstufe (z.B. Aufbaulehrgang an Handelsakademien), gelten die Bestimmungen zur neuen Oberstufe ebenfalls ab dem 1. September 2017.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten treten die Bestimmungen zur neuen Oberstufe jeweils schulstufenweise aufsteigend mit 1. September der Folgejahre in Kraft.</p> <p>Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt Teil I erfolgte am 14. Februar 2012.</p>

3 Auszug aus der Leistungsbeurteilungsverordnung

Durchführung von Semesterprüfungen	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>§ 23</p> <p>(1) Semesterprüfungen gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes sind auf Antrag des Schülers oder der Schülerin durchzuführen. Sie haben grundsätzlich während des Unterrichts oder, wenn es dem Prüfer oder der Prüferin in Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf zweckmäßig erscheint, auch außerhalb des Unterrichts stattzufinden. Die Prüfungstermine sind auf Antrag des Schülers oder der Schülerin vom Prüfer oder von der Prüferin anzuberaumen.</p> <p>(2) Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände gemäß § 23b des Schulunterrichtsgesetzes sind auf Antrag des Schülers oder der Schülerin durchzuführen. Der Antrag hat einen Terminvorschlag zu enthalten und ist mindestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Prüfungstermin beim Schulleiter oder bei der Schulleiterin (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen beim Abteilungsvorstand oder bei der Abteilungsvorständin) einzubringen.</p> <p>(3) An einem Tag dürfen für einen Schüler oder eine Schülerin höchstens zwei Semesterprüfungen durchgeführt werden. Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist dem Schüler oder der Schülerin vom Prüfer oder von der Prüferin spätestens eine Woche vor dem Tag der Semesterprüfung (Teilprüfung) nachweislich bekannt zu geben.</p>	

4 Auszug aus der Zeugnisformularverordnung und Anlagen

	Erläuterungen zum besseren Verständnis
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der im § 2 Abs. 1 genannten Zeugnisformulare, die an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen zu verwenden sind; ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Zeugnisformulare für Externistenprüfungen sowie für Eignungs- und Aufnahmeprüfungen.</p> <p>[(2)]</p> <p>§ 2 – Fassung ab 1. September 2017</p> <p>(1) Die Formulare für Jahreszeugnisse, Lehrgangzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Semesterzeugnisse, Beiblätter zum Semesterzeugnis, Zeugnisse über Semesterprüfungen sowie über den Besuch von Unterrichtsgegenständen, Reifeprüfungszeugnisse, Reife- und Diplomprüfungszeugnisse, Diplomprüfungszeugnisse, Zeugnisse über Vorprüfungen, Zeugnisse über Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und Abschlussprüfungszeugnisse sowie für Schulbesuchsbestätigungen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 16 zu gestalten.</p>	<p>Die Formulare sind entsprechend den Anlagen</p> <p>5 – Semesterzeugnis über das Wintersemester/ Sommersemester</p> <p>6 – Beiblatt zum Semesterzeugnis mit Anführen der Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs, hinsichtlich derer eine Semesterprüfung abgelegt werden darf</p> <p>7 – Beiblatt zum Semesterzeugnis über mit dem Abschluss des letzten Semesters verbundene gewerblichen Berechtigungen</p> <p>13 – Zeugnis über die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände</p> <p>14 – Zeugnis über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester zu gestalten.</p>
<p>[(2) ...]</p> <p>§ 2 – Fassung ab 1. September 2017</p> <p>[...]</p>	<p>Hier wird näher definiert, welche Formulare auf Papier mit hellgrünem Unterdruck (Anlage 1) der Zeugnisformularverordnung zu erstellen sind.</p>

<p>(10) Für Jahres- und Semesterzeugnisse (Anlagen 2 bis 5), für das Beiblatt zum Semesterzeugnis gemäß Anlage 7 sowie für Zeugnisse über abschließende Prüfungen (Anlage 11) und über Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung (Anlage 12) ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke bzw. wegen Hinzufügen einer Leistungsbeschreibung Abs. 6 zweiter Satz) mit dem Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.</p>	<p>Im Bereich der neuen Oberstufe sind das Semesterzeugnis (Anlage 5) und das Beiblatt über mit dem Abschluss des letzten Semesters verbundene gewerblichen Berechtigungen (Anlagen 7) auf Papier mit hellgrünem Unterdruck auszudrucken.</p>
<p>Jahres- und Semesterzeugnis</p> <p>§ 3. (1) In das Jahreszeugnis (Anlagen 2, 3 und 4) und in das Semesterzeugnis (Anlage 5) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen.</p> <p>1. wenn der Schüler die betreffende Schulstufe oder das betreffende Semester gemäß § 22 Abs. 2 lit. g bzw. § 22a Abs. 2 Z 8 des Schulunterrichtsgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat: »Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. g/§ 22a Abs. 2 Z 8 des Schulunterrichtsgesetzes die/den ... Klasse/ Jahrgang (... Schulstufe)/das ... Semester der/des Klasse/Jahrganges (... Schulstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.«</p> <p>1a. wenn der Schüler die betreffende Schulstufe oder das betreffende Semester gemäß § 22 Abs. 2 lit. h bzw. § 22a Abs. 2 Z 9 des Schulunterrichtsgesetzes mit gutem Erfolg abgeschlossen hat: »Er/Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. h/§ 22a Abs. 2 Z 9 des Schulunterrichtsgesetzes die/den ... Klasse/ Jahrgang (... Schulstufe)/das ... Semester der/des Klasse/Jahrganges (... Schulstufe) mit gutem Erfolg abgeschlossen.«</p> <p>[...]</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei ausgezeichnetem Erfolg</p> <p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei gutem Erfolg</p>

<p>4b. wenn der Schüler gemäß § 27 Abs. 2 iVm Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen: »Er/Sie ist gemäß § 27 Abs. 2 iVm Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die/den ... Klasse/Jahrgang (... Schulstufe) zu wiederholen.« [...]</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei Wiederholung von Schulstufen ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen.</p>
<p>6a. wenn der Schüler gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Semesterprüfung berechtigt ist: »Er/Sie ist gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Semesterprüfung aus dem Unterrichtsgegenstand/den Unterrichtsgegenständen berechtigt.« [...]</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) zur Berechtigung der Ablegung einer Semesterprüfung</p>
<p>10. wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6, Abs. 6a, Abs. 6b Z 3 oder Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht möglich war: »Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6/ Abs. 6a/ Abs. 6b Z 3/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit.«</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei Befreiung von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand ohne Beurteilung</p>
<p>10a. wenn der Schüler in einem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6b Z 1 oder 2 des Schulunterrichtsgesetzes von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit war: »Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6b Z 1/ Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes befreit. Seine/Ihre Leistungen bei der Semesterprüfung/ beim Besuch des Pflichtgegenstandes im Schuljahr 20.../... wurden mit »Sehr gut«/»Gut«/»Befriedigend«/ »Genügend« beurteilt.« [...]</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei Befreiung von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand im Zusammenhang mit Begabungsförderung</p>

<p>15b. wenn der Schüler einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule in mehr als drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe gemäß § 23a Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes eine Semesterprüfung (bis zu dritte Wiederholung) zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen abzulegen hätte: »Er/Sie hat infolge Überschreitens der nach § 23a Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes höchstzulässigen Zahl an abzulegenden Semesterprüfungen (Wiederholungen) gemäß § 33 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes aufgehört, Schüler/ Schülerin dieser Schule zu sein.«</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, nicht bzw. negativ beurteilte Pflichtgegenstände in einer dritten Wiederholung vor der abschließenden Prüfung zu absolvieren, weil die maximale Zahl von drei nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilten Gegenständen, die nur mehr mit einer dritten Wiederholung absolviert werden können, bereits erreicht ist.</p>
<p>[...]</p>	
<p>16. wenn der Schüler von der Teilnahme an einer verbindlichen Übung gemäß § 11 Abs. 6 oder 6a des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit wurde: »Er/Sie wurde von der Teilnahme an der verbindlichen Übung gemäß § 11 Abs. 6/Abs. 6a des Schulunterrichtsgesetzes/gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit.«</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei Befreiung von der Teilnahme an einer verbindlichen Übung</p>
<p>[...]</p>	
<p>18. wenn der Schüler die 10. oder eine höhere Schulstufe einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule wiederholt hat: »Die Beurteilung in den Pflichtgegenständen ist die Beurteilung auf Grund des der Wiederholung der Schulstufe vorangegangenen Schulbesuches.«</p>	<p>Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5) bei besserer Beurteilung vor Wiederholen der Schulstufe</p>
<p>[...]</p>	
<p>§ 3. [...]</p>	

<p>(3a) Für das vorläufige Semesterzeugnis gemäß § 22a Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes gelten die Bestimmungen für das Semesterzeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor dem Wort »Semesterzeugnis« das Wort »Vorläufiges« zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Pflichtgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind: »Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus bis spätestens zugelassen.«</p> <p>[...]</p> <p>(7) Auf einem gemäß der Anlage 6 zu gestaltenden Beiblatt zum Semesterzeugnis sind dann, wenn ein Unterrichtsgegenstand oder mehrere Unterrichtsgegenstände nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilt wurden, derjenige Teilbereich oder diejenigen Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und Semesters gemäß dem Lehrplan vollständig zu benennen, der oder die für die Nichtbeurteilung oder die Beurteilung mit »Nicht genügend« maßgeblich waren.</p> <p>(7a) Auf einem gemäß der Anlage 7 zu gestaltenden Beiblatt zum Semesterzeugnis sind hinsichtlich des letzten Semesters von berufsbildenden Schulen die mit dem Abschluss der Schule verbundenen gewerblichen Berechtigungen anzuführen.</p> <p>[§ 4 ...]</p>	<p>Anpassung und Vermerk im Semesterzeugnis (Anlage 5), wenn einer Schülerin bzw. einem Schüler gemäß § 20 Abs. 3 SchUG eine Prüfung gestundet wurde, und ihr bzw. ihm auf ihr bzw. sein Verlangen ein vorläufiges Semesterzeugnis ausgestellt wird. Dieses hat anstelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) den Vermerk über die Stundung der Prüfung zu enthalten. Nach Ablegung der Prüfung ist das vorläufige Semesterzeugnis einzuziehen und ein Semesterzeugnis nach § 22a Abs. 2 SchUG auszustellen.</p> <p>Vermerk im Beiblatt zum Semesterzeugnis (Anlage 6)</p> <p>Vermerk im Beiblatt zum Semesterzeugnis (Anlage 7) über mit dem Abschluss des letzten Semesters verbundene gewerbliche Berechtigungen)</p>
<p>Zeugnis über die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände</p> <p>§ 6b. Über die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände gemäß § 23b des Schulunterrichtsgesetzes ist ein gemäß der Anlage 13 zu gestaltendes Zeugnis auszustellen. Im Fall der Beurteilung der Leistungen mit »Nicht genügend« ist zu vermerken: »Er/Sie ist nicht zum Wiederholen der Semesterprüfung berechtigt.«</p>	<p>Anlage 13 nach § 23b SchUG Begabungsförderung – Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände</p>

<p>Zeugnis über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester</p> <p>§ 6c. Über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester gemäß § 26b des Schulunterrichtsgesetzes ist ein gemäß der Anlage 14 zu gestaltendes Zeugnis auszustellen</p>	<p>Anlage 14 nach § 26b SchUG Begabungsförderung – Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände</p>
<p>Schulbesuchsbestätigungen</p> <p>§ 7. (1) Hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke ist § 3 Abs. 1 für folgende Schulbesuchsbestätigungen anzuwenden:</p> <p>1. für die gemäß § 22 Abs. 10 und § 22a Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes an Stelle des Jahreszeugnisses bzw. des Semesterzeugnisses auszustellenden Schulbesuchsbestätigungen sowie für die gemäß § 22 Abs. 11 und § 24 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes auszustellenden Schulbesuchsbestätigungen (Anlage 13) und</p> <p>[...]</p>	<p>Erweiterung der Bestimmung über die Schulbesuchsbestätigung um § 22a SchUG betreffend das Semesterzeugnis der neuen Oberstufe</p>

5 Anhang

- Anlage 5 – Semesterzeugnis über das Wintersemester/ Sommersemester
- Anlage 6 – Beiblatt zum Semesterzeugnis mit Anführen der Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs, hinsichtlich derer eine Semesterprüfung abgelegt werden darf
- Anlage 7 – Beiblatt zum Semesterzeugnis über mit dem Abschluss des letzten Semesters verbundene gewerblichen Berechtigungen
- Anlage 13 – Zeugnis über die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände
- Anlage 14 – Zeugnis über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester zu gestalten.

Anlage 6

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Beiblatt zum Semesterzeugnis

Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs, hinsichtlich derer eine Semesterprüfung abgelegt werden darf

....., geboren am
 Familien- oder Nachname und Vorname(n)

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

Schulart (Schulform/Fachrichtung)

wurde im nachstehend genannten Pflichtgegenstand/Freigegegenstand bzw. in den nachstehend genannten Pflichtgegenständen/Freigegegenständen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt und ist gemäß § 23a Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, über folgende Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs eine Semesterprüfung abzulegen:

Nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilter Pflichtgegenstand/Freigegegenstand	Teilbereiche der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffs (vollständige Wiedergabe gemäß dem Lehrplan)

....., am

.....
 Schulleiter/Schulleiterin

Rund-
 siegel

.....
 Lehrer/Lehrerin des Unterrichtsgegenstandes
 Lehrer/Lehrerinnen der Unterrichtsgegenstände

Anlage 7

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Beiblatt zum Semesterzeugnis

über mit dem Abschluss des letzten Semesters verbundene gewerbliche Berechtigungen

....., geboren am
Familien- oder Nachname und Vorname(n)

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

Schulart (Schulform/Fachrichtung)

hat das letzte Semester einer berufsbildenden Schule abgeschlossen und dadurch nachstehend genannte gewerbliche Berechtigungen erlangt:

Gewerbliche Berechtigungen

....., am

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Rund-
siegel

Anlage 13

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zeugnis
über die
Semesterprüfung
über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände

....., geboren am,
Familien- oder Nachname und Vorname(n)

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

Schulart (Schulform/Fachrichtung)

hat gemäß § 23b des Schulunterrichtsgesetzes an dieser Schule am über den nachstehend genannten Pflichtgegenstand/die nachstehend genannten Pflichtgegenstände des Wintersemesters/Sommersemesters der ... Schulstufe eine Semesterprüfung nach dem Lehrplan absolviert. Seine/Ihre Leistungen bei der Prüfung wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtgegenstand/Pflichtgegenstände	Beurteilung*)	Prüfer/Prüferin

....., am

.....
Abteilungsvorstand oder Schulleiter/
Abteilungsvorständin oder Schulleiterin

Rund-
siegel

.....
Prüfer/Prüferin/Prüferinnen

*) Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)

Anlage 14

Bezeichnung und Standort der Schule

Schuljahr/.....

Zeugnis

über den Besuch eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester

..... geboren am
Familien- oder Nachname und Vorname(n)

Schüler/Schülerin der/des Klasse/Jahrganges (..... Schulstufe)

Schulart (Schulform/Fachrichtung)

hat gemäß § 26b des Schulunterrichtsgesetzes an dieser Schule den nachstehend genannten
Unterrichtsgegenstand/die nachstehend genannten Unterrichtsgegenstände des Wintersemesters/
Sommersemesters der ... Schulstufe nach dem Lehrplan

besucht. Seine/Ihre Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Unterrichtsgegenstand/Unterrichtsgegenstände	Beurteilung*)	Lehrer/Lehrerin

....., am

.....
Abteilungsvorstand oder Schulleiter/
Abteilungsvorständin oder Schulleiterin

Rund-
siegel

.....
Lehrer/Lehrerin

*) Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)

